

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 9.

Mittwoch, den 26. Februar

1890.

Seitens der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ist neuerdings wiederholt darauf hingewiesen worden, wie für die Erreichung des durch die angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens angestrebten Zieles eine besondere Bedeutung der Fürsorge dafür beigelegt werden müsse, daß die Kinder inländischer Zigeuner, von denen ein erheblicher Prozentsatz jedes Schulunterrichts entbehrt, einer geregelten Erziehung theilhaftig gemacht und damit einer sesshaften Lebensweise zugeführt werden.

Die Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung bieten zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung hin insofern eine Handhabe, als nach § 62 bezw. § 148 Nr. 7 d a. a. D. die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu **gewerblichen Zwecken** verboten und unter Strafe gestellt ist.

Euer Hochwohlgeboren werden demzufolge im Anschlusse und unter Bezugnahme auf die diesseitige Rundverfügung vom 3. Dezember 1887 ersucht, für eine strenge und zweckentsprechende Handhabung der angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung Sorge zu tragen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 62 Abs. 4 a. a. D., wonach die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind zu versagen und die bereits erteilte Erlaubniß zurückzunehmen ist, **wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist**, haben die Herren Minister des Weiteren einen Schulunterricht, wie er den von umherziehenden inländischen Zigeunerbanden mitgeführten schulpflichtigen Kindern selbst bei Wahrnehmung aller irgend erreichbaren Gelegenheiten zum Schulbesuche an den jeweiligen Aufenthaltsorten zu Theil wird, im Hinblick auf den beständig eintretenden Wechsel in den Schulen und die wiederholte Unterbrechung des Unterrichts durch Versäumnistage weder nach der unterrichtlichen noch nach der erziehlischen Seite hin als ausreichend zu bezeichnen vermocht.

Die hiesige Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, hat daher durch die Kreis Schulinspektoren des Bezirks Anordnung dahin getroffen, daß die Lehrer den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Theilnahme an dem Schulunterrichte nicht zu gestatten und zu becheinigen, sondern daß sie in jedem einzelnen Falle, in welchem ein schulpflichtiges Kind zur Theilnahme am Schulunterrichte sich meldet, sofort der **Ortspolizeibehörde** Anzeige zu erstatten haben.

Die Ortspolizeibehörden haben in derartigen Fällen zunächst festzustellen, ob den betreffenden Zigeunern überhaupt die Erlaubniß zum Mitführen schulpflichtiger Kinder gemäß § 62 Abs. 1 und 4 der Reichsgewerbeordnung erteilt worden ist, und bejahendensfalls die alsbaldige Zurücknahme dieser Erlaubniß durch die für Ertheilung derselben zuständige Behörde mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 62 Abs. 4 a. a. D. zu veranlassen, falls eine derartige Erlaubniß den Betreffenden aber überhaupt nicht erteilt sein sollte, ihre Bestrafung nach § 149 Nr. 5 a. a. D. herbeizuführen.

Daneben werden die Ortspolizeibehörden gegebenen Falles den betreffenden Zigeunerkindern gegenüber von der Befugniß Gebrauch zu machen haben, die letzteren von ihren Angehörigen zu trennen und der betreffenden Kommune zum Zwecke der Unterbringung in Zwangserziehung zu überweisen (cfr. Nr. II der Rund-Verfügung vom 3. Dezember 1887).

Euer Hochwohlgeboren wollen die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des dortigen Kreises mit Anweisung nach Maßgabe vorstehender Ausführungen versehen und bis zum 1. Oktober d. J. über den Erfolg der getroffenen Anordnungen hierher Bericht erstatten.

Breslau, den 29. Januar 1890.

Rgl. Regierungs-Präsident.

J. B.: Dr. v. Strauß.

[829. 18. Februar.] Vorstehenden Erlaß des Rgl. Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich